



Ansuchen um Wohnbeihilfe

gemäß dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 i.d.g.F.

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig und leserlich ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Antragstellende Person

1.1 Persönliche Daten

Anrede _____

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | | | | | | | | | | | | | | | |

Staatsangehörigkeit _____

Familienstand _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2. Wohnsituation

2.1 Personen im Haushalt Die Wohnung wird bewohnt seit _____ von _____

Familienname und Vorname	Sozialversicherungsnummer	Beruf	Verwandtschaftsverhältnis zur antragstellenden Person	Einkommen
1.	_____		Antragstellende Person	☐ Ja ☐ Nein
2.				☐ Ja ☐ Nein
3.				☐ Ja ☐ Nein
4.				☐ Ja ☐ Nein
5.				☐ Ja ☐ Nein
6.				☐ Ja ☐ Nein
Personen im Haushalt mit Nebenwohnsitz:				
1.				☐ Ja ☐ Nein
2.				☐ Ja ☐ Nein

Bestätigung der Meldedaten des Haushalts durch Gemeinde

Von der Gemeinde auszufüllen

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Gemeinde

2.2 Wohnverhältnis

Ich miete ☐ eine Wohnung ☐ ein Eigenheim ☐ ein Reihenhaus
Ich besitze ☐ eine Wohnung ☐ ein Eigenheim ☐ ein Reihenhaus

2.3 Wohnungsdaten

Nutzfläche der Wohnung _____ m²
Hauptmietzins inkl. USt. exkl. Betriebskosten _____ Euro

2.4 Vermietende Person / Vermietende Institution

Name _____
Anschrift Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____
Verhältnis Die vermietende Person ist mit mir verwandt / verschwägert bzw. mein Lebensgefährte
☐ Ja (z.B. Bruder, Cousin, Stiefmutter, Exgatte, etc.) _____
☐ Nein

3. Dienstverhältnis

3.1 Arbeitgebendes Unternehmen / Pensionsstelle

Name _____
Anschrift Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

4. Überweisung

4.1 Überweisung an

☐ Vermietende Person / Vermietende Institution ☐ Antragstellende Person

4.2 Bankverbindung

IBAN _____
BIC _____
Kontoinhabende Person _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

5. Fördererklärung

- Ich verpflichte mich, der Förderstelle sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Wohnbeihilfe oder das Erlöschen des Anspruchs zur Folge haben, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.
 - Ich erkläre eidesstattlich, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.
 - Es ist mir bekannt, dass zu unrecht empfangene Fördermittel unverzüglich rückzuerstatten sind und unrichtige bzw. falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden können.
 - Ich nehme die Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis.
- ☐ Ich nehme zur Kenntnis, dass die Förderstelle der Hausverwaltung / der vermietenden Person Auskunft über meine Wohnbeihilfe erteilen kann.

Unterschrift antragstellende Person

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- **Lückenloser Nachweis über das Haushaltseinkommen des letzten Kalenderjahres** mittels Jahreslohnzettel, Arbeitnehmeranmeldung, Einkommensteuerbescheid, Bezugsbestätigung des AMS, Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Sozialhilfe, Witwen- und Waisenpension, Unterhalt und Alimente, Auslandseinkünfte, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Einheitswertbescheid), Nachweis über Abfertigung, Nachweis über Unfallrente und alle weiteren Einkünfte
- **Von Selbständigen zusätzlich zum Einkommensteuerbescheid:** Bestätigung der legitimierten steuerlichen Vertretung über die Summe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen des zuletzt veranlagten Kalenderjahres. Besteht keine steuerliche Vertretung: Einkommensteuerbescheid und die dem Finanzamt vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- **Bei ausländischen Einkünften:** Bescheid des Finanzamts aus der Arbeitnehmeranmeldung (vollständige Kopie) des abgelaufenen Kalenderjahres / Bestätigung über im Vorjahr geleistete **Krankenversicherungsbeiträge für ausländische Leistungen** / Bestätigung über die ausländische Pension
- **Bei Pensionsbeginn oder erstmaligem Ansuchen um Wohnbeihilfe:** Bescheid der PVA (Pension, Ausgleichszulage, Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus)
- **Staatsbürgerschaftsnachweis** oder Kopie des Reisepasses von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
(nur bei Erstansuchen bzw. bei Änderungen erforderlich)
- **Von Schweizer und EWR-Staatsangehörigen:**
 - Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
(nur bei Erstansuchen bzw. bei Änderungen erforderlich)
- **Von Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates oder Unionsbürger sind:**
 - **Aufenthaltstitel (NAG-Ausweis)** aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
 - **Nachweis Deutschkenntnisse** von der antragstellenden Person gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020
- **Bei Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen:** Mietvertrag *(bei Erstansuchen, Wohnungswechsel)*
- Bei allen anderen Wohnungen *(nur bei Erstansuchen, Wohnungswechsel und Mietvertragsverlängerung):*
 - Mietvertrag, aus welchem der Hauptmietzins, die Umsatzsteuer, die Betriebskosten sowie die Wohnungsgröße ersichtlich sind
 - Einzahlungsbestätigung der Miete über 3 Monate
- Bestätigung der Gemeinde auf dem Ansuchen oder Privathaushaltsbestätigung
- Aktueller **Familienbeihilfenbescheid** der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
- Von **Lehrlingen bzw. Schülern** als antragstellende Person: Lehrvertrag bzw. Schulbesuchsbestätigung
- Von **Studierenden** als antragstellende Person: Studienbeihilfebescheid und aktuelle Studienbestätigung
- Von **Präsenz- und Zivildienenden:** Bestätigung über Präsenz-/Zivildienst (ggf. Bescheid Wohnkostenbeihilfe)
- Von **geschiedenen Personen:** Scheidungsurkunde und Vergleichsausfertigung, Nachweis über aktuelle Unterhaltsleistungen
- Bei **Unterhaltsleistungen für Kinder:** Geburtsurkunden der Kinder *(nur bei Erstansuchen, Geburt)*, aktueller Beschluss des Bezirksamtes bzw. Bestätigung der Kinder- und Jugendhilfe und Kontoauszug über Alimente der letzten 3 Monate
- Bei **erheblicher Beeinträchtigung von Kindern:** Bescheinigung des Finanzamtes über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- Bei **erheblicher Beeinträchtigung im Beruf stehender Personen:** Bescheid des Sozialministeriumservices bei verminderter Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 %

Hinweis: Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

- **Im Falle eines Mietrückstandes kann die Wohnbeihilfe direkt an die Hausverwaltung / vermietende Person angewiesen werden.**
- **Auf die Gewährung einer Wohnbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch!**
- **Bei Nachreichung von Unterlagen ist das Geschäftszeichen anzuführen, da sonst keine Zuordnung zum Antrag erfolgen kann.**

6. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zur Wohnbeihilfe erhalten Sie

- im Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 i.d.g.F.
- in der Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 i.d.g.F.
- im Internet auf den Seiten des Landes Oberösterreich unter Themen > Bauen und Wohnen > Förderungen > Beihilfen > Wohnbeihilfe (www.land-oberoesterreich.gv.at/wohnbeihilfe)

7. Kontakt / Rückfragen

Beratung und Vorsprache:

- **persönlich** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
In der Servicemeile (gleich im Eingangsbereich Zi. 2B505)
Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr
- **telefonisch** (+43 732) 77 20-141 40
Montag bis Freitag von 8:00 – 13:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr

Dieses Formular kann hier abgegeben werden:

- **per Post** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **persönlich** In der Abgabestelle im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) in Linz oder
durch Einwurf in den Postkasten beim Haupteingang des LDZ.
- **per E-Mail** wo.post@ooe.gv.at
- **per Fax** (+43 732) 77 20-21 43 95

Information

Hinweisblatt zur Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe ist ein direkter Zuschuss aus Mitteln der Wohnbauförderung. Sie wird jeweils maximal auf die Dauer eines Jahres zuerkannt und dient der Minderung des Wohnungsaufwandes.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe ist abhängig von:

1. der Anzahl der Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben
2. der Höhe des Nettoeinkommens (Monatseinkommen $\times 14 \div 12$ = Jahreszwölftel) aller in der Wohnung lebenden Personen
3. der angemessenen Wohnnutzfläche (max. 45 m² für die erste Person, max. 15 m² für jede weitere Person)
4. dem anrechenbaren Wohnungsaufwand (Höchstgrenze 3,70 Euro pro m² Wohnnutzfläche, wobei die Obergrenze der Wohnbeihilfe mit 300,00 Euro pro Monat begrenzt ist)
Bei Neuvermietungen bis 31.12.2022 wird eine Wohnbeihilfe nur dann gewährt, wenn der anrechenbare Wohnungsaufwand (Hauptmietzins inkl. USt.) pro m² nicht höher als 7,00 Euro ist, bei Neuvermietungen ab 1.1.2023 darf der anrechenbare Wohnungsaufwand 8,00 Euro pro m² nicht übersteigen. Dies gilt nicht bei Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen.

Hinweise für Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates oder Unionsbürger sind:

Voraussetzung für den Bezug einer Wohnbeihilfe ist, dass der Antragsteller

1. seit mindestens **fünf Jahren rechtmäßig und ununterbrochen** in Österreich seinen Hauptwohnsitz hat **und**
2. **Einkünfte bezieht**,
 - die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen (z.B. Arbeit ist bei Krankenkasse gemeldet) **oder**
 - Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Pension oder Arbeitslosengeld, ausgenommen Notstandshilfe) erhält,
 - sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen hat **oder**
 - in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten nachweislich verfügt**und**
3. **Deutschkenntnisse** nachweist.

Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert.

Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ¹ ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 9901

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind.

Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)